

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Hopsten vom 21.9.1981

(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2015)

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015, (GV NRW S. 208), in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NordrheinWestfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, Seite 712), in der zurzeit gültigen Fassung,
- § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (Bundesgesetzblatt I S. 393), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Hopsten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hopsten aus Anlass von Volksfesten (Kirmessen) sowie sonstigen Veranstaltungen wird ein Standgeld nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2

Das Standgeld ist nach der für den Stand oder das Fahrgeschäft freizuhaltenden Fläche zu berechnen. Hat der Stand eine geringere Tiefe als 1 m, so erfolgt die Berechnung nach Frontmeter. Das Standgeld errechnet sich für jeden Tag der Benutzung (Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag gewertet) je vollen und angefangenen Quadratmeter bzw. Frontmeter nach folgenden Sätzen:

- a) Getränke- und Imbissstände je qm 2,00 €

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| b) Für Verkaufsstände, Verlosungshallen, Schau-
stellungen, Glücksspiele und ähnliche Veran-
staltungen f. d. ersten 10 qm bzw. Frontmeter | je qm 1,10 € |
| von 11 bis 20 qm bzw. Frontmeter | je qm 0,60 € |
| über 20 qm bzw. Frontmeter | je qm 0,50 € |
| | |
| b) Für größere Fahrgeschäfte | |
| für die ersten 50 qm bzw. Frontmeter | je qm 0,60 € |
| von 51 bis 100 qm bzw. Frontmeter | je qm 0,30 € |
| über 100 qm bzw. Frontmeter | je qm 0,20 € |
| | |
| c) Für Kinder -Fahrgeschäfte, Kinderschaukeln,
Ponyreiten und dergl. | je qm 0,50 € |
| | |
| d) Für Tanz- und Bierzelte | je qm 2,00 € |

§ 3

Für die Berechnung des Standgeldes ist es unerheblich, ob mit den Darbietungen ein künstlerisches, wissenschaftliches oder belehren- des Interesse verbunden ist.

§ 4

- 1) Die Festsetzung und Erhebung des Standgeldes erfolgt durch den vom Gemeindedirektor bestellten Bediensteten gegen Empfangsbescheinigung. Im Fall der Nichtbezahlung ist der Platz nach Aufforderung sofort zu räumen.
- 2) Das Standgeld ist im Voraus zu zahlen.
- 3) Zahlungspflichtige, bei denen im Einzelfall die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. über die Befreiung entscheidet der Gemeindedirektor.
- 4) Anerkannte gemeinnützige Verbände(z.B. DRK, Caritas, Innere Mission usw.) sind von der Zahlung eines Standgeldes befreit.
- 5) Für die Ortschaften Schale und Halverde werden keine Standgelder erhoben.

§ 5

Die Empfangsbescheinigung über die gezahlten Gebühren ist auf dem Standplatz jederzeit bereitzuhalten und auf Anfordern dem kontrollierenden Bediensteten vorzuzeigen.

§ 6

Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet bei Nichtinanspruchnahme bzw. vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

§ 7

Das Standgeld stellt ausschließlich das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dar; es sind hierin keine Steuern noch Strom- bzw. Wasserkosten enthalten.

§ 8

Der Standplatz ist von dem Mieter nach Beendigung des Verkaufs bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung auf seine Kosten durch die Gemeinde Hopsten.

§ 9

- 1) Wird die beantragte und zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, so begründet das kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- 2) Zahlungspflichtiger sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- 3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1.I. S. 17) und dem

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW.S. 47, SGV.NW. 303) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht berührt.
- 3) Zwangsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.07.1957 in der z.Z. gültigen Fassung.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1.10.1981 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 19.08.1985 tritt am 01.10.1985 in Kraft
 2. Änderungssatzung vom 15.09.1993 tritt am 01.10.1993 in Kraft
 3. Änderungssatzung vom 05.04.1995 tritt am 01.05.1995 in Kraft
- Artikelsatzung der Gemeinde Hopsten zur Anpassung ortrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 15.11.2001
4. Änderungssatzung vom 25.06.2015 tritt am 01.08.2015 in Kraft